7. germ. 2°
1763
20. Jul.
157
175/987

Von GOttes Gnaden Carl Theodor Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß nachdeme allhiesiger Burger und Handels-Mann Johann Caspar Sorgenfrey bey Uns die Anzetg gethan, daß er in Betracht des immerhin in Preiß zu steigen beginnenden Brand-Holtzes, zum Besten und Nutzen Unserer Chur-Pfältzischen Landen einen tüchtigen zum Brandt nützlichen Turff verschiedener Orthen ausfindig- und desselben Tüchtigkeit halben allbereits eine Prob gemacht, mithien gebetten, ihme zu gestatten, die Grabung, und Debitirung dessen unternehmen zu dörffen; Und dann Wir in Ansehung des dem gemeinen Weesen dardurch zugehenden Vortheils und Conservation deren Waldungen, in desselben Gesinnen auf zwölff nacheinander folgende Jahre vom 20ten Julii a. c. anfangend, dergestalten willfahret haben: daß

1mò Ihme Sorgenfrey, und wen derselbe noch etwa in Compagnie und Gesellschafft nehmen wolle, erlaubt seyn solle, in denen Wälderen, Brüchen oder sonst sumpffigen Orthen und Gründen, auf seine eigene Gefahr und Kösten, dann ohne mindeste Bestrickung des gemeinen Weesens, den vorfindenden Turff zu graben, dergestalt jedoch, daß, im Fall er denen Guts Eigenthümeren an fruchtbaren Grund und Boden, etwa wider Verhoffen, einen Schaden zufügen würde, selbiger sich mit denenselben, der Gebühr nach abfinden und schadlos zu halten verbunden seyn solle. Immassen dann auch

2dò Er besagten Turff auf seine alleinige Kösten auszugraben und zum Gebrauch zu bereithen schuldig seyn, Niemanden aber

3tio

3tiò Wer der auch seye, in denen fürwährenden und denenselben zugestandenen zwölff Jahren das Turff graben in sämtlichen Unseren Chur-Pfältzischen Landen zugelassen, sonderen bey arbitrarischer Straff, wovon bemeldten Unseren Burgeren als Denuncianten ein dritter Theil zukommen solle, verbotten seyn, sich auch niemand bey ebenmässiger schwehren Straff unterfangen solle, in der Gegend, wo Turff gegraben wird, Feuer anzuzünden, noch sonstigen Frevel zu Nachtheil des Turffgrabens auszuüben, am wenigsten aber davon entwenden solle. Dahingegen

4tò Solle er Beständer von dem zubereitheten Turff in Unseren Landen genugsame Magazin anlegen, damit jeder, der sich dessen bedienen will, die Nothdurfft des Brands daraus gegen Zahlung per Korb (deren zwölff einen Wagen voll machen) um fünfzehen Kreutzer haben könne, sohin in so lang ausser Unseren Chur-Pfältzischen Landen, als Unsere Chur-Pfältzische Unterthanen desselben selbst benöthiget, und damit versehen seyn werden, aus Unseren Landen keinen verführen, und versenden, im Fall aber besagte Unsere Unterthanen darmit zur Gnüge versehen seyn, oder sich dessen nicht gebrauchen oder bedienen wolten, solchen anderwertshin zu Wasser und zu Land zu verführen erlaubt seyn solle; Wie dann

5tò Er Beständer, so viel diese Concession des Turffgrabens betrifft, bloß allein unter Unserer Chur-Pfältzischen Hof-Cammer stehen, und von derselben wider alle etwaige Hindernus und Eingriffe kräfftigst gehandhabet werden: Anbey auch

6to Die zu dem Turffgraben und desselben Zubereithung gebrauchenden Arbeits-Leuthe und Tag-Löhnere derentwegen nach Bergwercks Art und Weiß mit keinem Onere belästiget, sonderen von allen an Speiß und Tranck bey dem Turffgraben benöthigten Waaren und Consumptibilien des Zolls zwarn befreyet, hingegen aber auch sie auf die Abwendung aller schädlichen Mißbräuchen und Unterschleiffen, als lieb ihnen diese Unsere ihnen gestattete Freyheit und Vermeydung der darauf gesetzten Straff ist, bedacht seyn sollen und ob Wir zwarn.

7mò Demselben Gnädigst erlauben, zu Hin- und Herführung des bereitheten Turffs ihr eigenes Fuhrwerck so wohl zu Land als zu Wasser halten, und sich dessen gebrauchen zu dörffen, so sollen sie jedoch bey Verführung und Verkauffung oftbesagten Turffs keine Zollfreyheit zu geniessen haben sonderen darab so wohl zu Wasser als zu Land den gebührenden Zoll, und zwarn bey denen einschlägigen Zollstätten, solcher Gestalt

Wagen

Wagen und Karrich weiß, wie ſolcher auch von dem verführenden Brand-Holtz, und was desfalls in Unſerer Zoll-Ordnung ausgeworffen und eingeführet iſt, entrichten, für und wegen dieſer denenſelben Gnädigſt geſtattender Conceſſion ſoll und will

8vo Er Beſtänder an ſtatt eines jährlichen Beſtands-Gelds von dem zubereithen Turff, und zwarn die erſtere drey Beſtandts-Jahre hindurch den fünffzehenden Theil in naturâ, oder aber den Werth darfür, wie ſolcher verkaufft wird, an Uns entrichten, und an Orth und End, wo ſie denſelben bereithen, gegen Quittung zur nächſten Cameral-Receptur einliefereu: Geſtalten

9na Und um des ſonſt zu entrichtenden Zehends wegen er Beſtänder oder deſſelben Factor bey Unſerer Hof-Cammer in gewöhnliche Pflichten genommen, über den Debit deſſelben ein ordentliches Manual geführet, mithin auf jedesmahliges Verlangen zur Abrechnung vorgeleget, dieſes Geſchäfft Ordnungsmäſſig und dem Rechnungs-Stylo gemäß geführet werden, nicht minder auch von dem anhero in Unſere Chur-Pfältziſche Reſidentz-Stadt Mannheim verführenden Turff und zwarn von einem Wagen ſechs Stück, und von einem Karrich drey Stück an denen Stadt-Thoren, für das Hoſpital ad S. Carolum jedesmahlen getreulich abgegeben werden ſolle.

Zu mehrerer deſſen Urkundt haben Wir gegenwärtige Conceſſion öder 12. jährigen Beſtands-Brieff, unter Unſerem vorgedruckten gröſſeren Chur-Pfältziſchen Hof-Cammer Cantzley Inſiegel ausfertigen, und dem Beſtändern gegen ſeinen Revers zuſtellen laſſen. So geſchehen in Unſerer Reſidentz-Stadt und Veſtung Mannheim den 20. Julii 1763.

Chur-Pfaltz Hof-Cammer-Præſident, Director und Räthe.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google